

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
01 Bauhauptleistungen 45200000-9 Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten 45262310-7 Stahlbetonarbeiten 45262330-3 Betonreparaturarbeiten DIN 18336 Abdichtungsarbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 1 „Bauhauptleistungen“ (Seite 2)
DIN 18335 Stahlbauarbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 4 „Metallbauleistungen“ (Seite 20)
45111100-9 Abbrucharbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 13 „Abbruch- und Abwrack- leistungen“ (Seite 24)
45262522-6 Mauerwerksarbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 14 „Steinmetz- und Stein- bildhauerhandwerk“ (Seite 30)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 01

Bauhauptleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Bauhauptleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Es besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Entgelt in Höhe des Gesamtentgeltes (GE) je geleisteter Arbeitsstunde. Das GE setzt sich aus dem Entgeltstundenlohn (EL) und dem Bauzuschlag (BZ) in Höhe von 5,9 Prozent des EL zusammen.
- 2.4** Keinen Anspruch auf den BZ haben Personen, die überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, soweit hierdurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden haben diese Personen jedoch Anspruch auf den BZ.
- 2.5** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit

- 2.6** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.7** Für Mehrarbeit (Überstunden) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. Vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1. Allgemein

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro		
			EL	BZ	GE
1	Werker und Maschinenwerker <u>Tätigkeit:</u> - einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung	<u>Tätigkeitsbeispiele:</u> - Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle - Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen - Mischen von Mörtel und Beton - Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten - Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes - Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten - manuelle Erdarbeiten - manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben	14,42	0,85	15,27
			ab 01.04.2026 14,98	0,88	15,86
2	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbilds oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet - Baumaschinenlehrgang - anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten	<u>Tätigkeitsbeispiele:</u> - Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur): - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen und Herstellen von Asphalten - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse - Baustellen-Magaziner: - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen - Führen von Bestandslisten - Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter): - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen - Fertigteilbauer: - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen - Herstellen von Verbundbauteilen - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen - Fuger, Verfuger: - Herstellen von Fugenmörtel aller Art	17,03	1,00	18,03
			ab 01.04.2026 17,69	1,04	18,73

		- Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen - Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Gleiswerker: - Herstellen des Unterbaus - Verlegen von Schwellen und Schienen Mineur: - Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau - Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten Putzer (Fassadenputzer, Verputzer): - Vorbereiten des Untergrundes - Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel - Zurichten und Befestigen von Putzträgern - Herstellen und Aufbringen von Putzen - Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Rabitzer: - Herstellen der Unterkonstruktionen - Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Rammer (Pfahlrammer): - Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten - Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände Rohrleger: - Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren - Abdichten von Rohrverbindungen - Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen Schalungsbauer (Einschaler): - Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln - Herstellen von Schalplatten - Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen Schwarzdeckenbauer: - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut - Einbauen und Verdichten des Mischgutes - Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken Betonstraßenwerker: - Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten - Herstellen von Betonstraßendecken Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer): - Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren - Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch Terrazzoleger: - Herstellen von Terrazzomischungen - Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche - Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo Wasser- und Landschaftsbauer: - Herstellen von Uferbefestigungen			
--	--	--	--	--	--

		- Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen - Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten Maschinisten: - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten Kraftfahrer: - Führen von Kraftfahrzeugen			
2	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer (entsprechend EG 2)	<u>weitere Anforderungen:</u> nach dreimonatiger Beschäftigung in der EG 2	19,27 <u>ab 01.04.2026</u> 20,02	1,13 1,18	20,40 21,20
3	Facharbeiter, Baugeräteführer und Berufskraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung - Berufsausbildung zum Baugeräteführer - Prüfung als Berufskraftfahrer - durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	<u>Holz- und Bautenschutzgewerbe</u> sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung	21,79 <u>ab 01.04.2026</u> 22,64	1,28 1,33	23,07 23,40
4	Spezialfacharbeiter/Bauchmaschinenführer <u>Tätigkeit:</u> - selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Prüfung als Baumaschinenführer - Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	23,68 <u>ab 01.04.2026</u> 24,60 24,39 <u>ab 01.04.2026</u> 25,34	1,40 1,45 1,44 1,50	25,08 26,05 25,83 26,84

	- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	Baumaschinenführer	24,04	1,41	25,45
			<u>ab 01.04.2026</u> 24,98	1,47	26,45
		Stuckateure und Gipser Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf diesen Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen: - Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen; - Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck; Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro; - Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.	24,39	1,44	25,83
			<u>ab 01.04.2026</u> 25,34	1,50	26,84
		Holz- und Bautenschutzgewerbe sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			18,87
			ab 10. Jahr der Tätigkeit		19,81
5	Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter <u>Tätigkeit:</u> Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten - selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung - Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung	<u>Regelqualifikation:</u> - Vorarbeiterprüfung und Anstellung als oder Umgruppierung zum Vorarbeiter, Anstellung als oder Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung - Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung	24,80	1,46	26,26
			<u>ab 01.04.2026</u> 25,77	1,52	27,29
6	Werkpolier und Baumaschinen-Fachmeister <u>Tätigkeit:</u> - Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier - Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung	<u>Weitere Anforderung:</u> - Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 01.07.2012. Für die Prüfungen, die vor dem 01.07.2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20.08.2007	27,01	1,59	28,60
			<u>ab 01.04.2026</u> 28,06	1,66	29,72

3.2 Poliere und Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.		16,56 <u>ab 01.04.2026</u> 17,21
2	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne; 2. Massenermittlungen für einfache Bauteile; 3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten; 4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen einfacher, fachlicher begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen	18,88 <u>ab 01.04.2026</u> 19,62
3	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die - eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwerte Qualifikation erforderlich ist	<u>Beispiele:</u> 1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen; 2. Massenermittlungen für Bauteile; 3. Ausführungen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung; 4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, 6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben; 8. Archivarbeiten.	21,44 <u>ab 01.04.2026</u> 22,28
4	Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig ausführen, für die - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Plänen; 2. einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen; 3. Ausführen von Vermessungsarbeiten; 4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;	24,09 <u>ab 01.04.2026</u> 25,03

	- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten.	
5	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen; 2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation; 3. teilweise selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, 4. Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen; 6. Erstellen von einfachen Kalkulationen; 7. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung; 8. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 9. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen; 10. umfangreiche Sekretariatsarbeiten; 11. Korrespondenz in einer Fremdsprache	26,82 <u>ab 01.04.2026</u> 27,87
6	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen; 3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen; 4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. weitgehend selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen; 7. Erstellen von Kalkulationen; 8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung; 9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters; 10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware; 13. Führen eines Sekretariats; 14. Korrespondenz in Fremdsprachen.	29,65 <u>ab 01.04.2026</u> 30,81
7	Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die	<u>Beispiele:</u> 1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad;	32,64 <u>ab 01.04.2026</u> 33,91

	- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - Ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und - Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.	2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 3. Anfertigen von statischen Berechnungen; 4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen; 7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung; 8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung; 9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten; 11. schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken; 14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.	
8	Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und einer vertieften Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und - Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.	<u>Beispiele:</u> 1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen; 2. Anfertigen von Objektplänen; 3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen; 4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. Überwachen, selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen; 7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 8. Selbständiges Leiten von Bauausführungen; 9. Selbständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden; 11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden; 12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle; 13. Vorbereiten von Bilanzen; 14. Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung; 16. Erstellen von EDV-Konzepten.	35,72 <u>ab 01.04.2026</u> 37,12

9	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten; 2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen; 3. Anfertigen komplizierter Objektpläne; 4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 5. Selbständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen; 6. Erstellen von Bilanzen; 7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden; 8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten.	39,67 <u>ab 01.04.2026</u> 41,22
10	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an der Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.		44,20 <u>ab 01.04.2026</u> 45,93
11	Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe	Feuerungs- und Ofenpoliere, Koksofen- und Gewerkssofenbau-Polierere sowie Ofenmeister	30,07 <u>ab 01.04.2026</u> 37,48
		Schornsteinbau-Polierere	37,55 <u>ab 01.04.2026</u> 39,02

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle Nr. 1	Bauhauptleistungen
45111230-9	Baugrundverfestigungsarbeiten
45111240-2	Baugrundentwässerungsarbeiten
45111291-4	Erschließungsarbeiten
45112100-6	Grabenaushub
45112200-7	Bodenabtrag
45112210-0	Mutterbodenabtrag
45112300-8	Aufschüttung und Landgewinnungsarbeiten
45112310-1	Aufschüttungsarbeiten
45112320-4	Landgewinnungsarbeiten
45112330-7	Wiederurbarmachung
45112350-3	Erschließung von Ödland
45112420-5	Fundamentaushub
45112440-1	Terrassierung von Hügeln
45112441-8	Terrassierungsarbeiten
45112500-0	Erdbewegungsarbeiten
45112600-1	Einschnitt und Auftrag
45120000-4	Versuchs- und Aufschlussbohrungen
45121000-1	Versuchsbohrungen
45122000-8	Aufschlussbohrungen
45200000-9	Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
45210000-2	Bauleistungen im Hochbau
45211000-9	Bauarbeiten für Mehrfamilienhäuser und Einfamilienhäuser
45211100-0	Bauarbeiten für Wohnhäuser
45211200-1	Bau von Heimen
45211300-2	Bau kompletter Wohnhäuser
45211340-4	Bau von Mehrfamilienhäusern
45211341-1	Bau von Wohnungen
45211350-7	Bau von Mehrzweckgebäuden
45212150-2	Bau von Kinos
45212160-5	Bau von Kasinos
45212170-8	Bau von Unterhaltungsgebäuden
45212171-5	Bau von Unterhaltungszentren
45212172-2	Bau von Freizeitheimen
45212180-1	Bau von Kartenverkaufsstellen
45212200-8	Bauarbeiten für Sportanlagen
45212210-1	Bau von Einzweck-Sportanlagen
45212212-5	Bauarbeiten für Schwimmbäder
45212220-4	Bau von Mehrzweck-Sportanlagen
45212311-9	Bau von Kunstgalerien
45212312-6	Bau von Ausstellungszentren
45212313-3	Bau von Museen
45212314-0	Bau von historischen Monumenten oder Gedächtnismalen
45212321-2	Bau von Auditorien
45212322-9	Bau von Theatern
45212330-8	Bau von Bibliotheken
45212331-5	Bau von Multimedia-Bibliotheken
45212340-1	Bau von Vortragssälen
45212351-1	Bau von prähistorischen Monumenten

45212352-8	Bau von Industriedenkmalen
45212353-5	Bau von Palästen
45212354-2	Bau von Schlössern
45212360-7	Bau von Gebäuden für die Religionsausübung
45212361-4	Bau von Kirchen
45212411-0	Bau von Hotels
45212412-7	Bau von Herbergen
45212421-3	Bau von Restaurants
45212422-0	Bau von Kantinen
45212423-7	Bau von Cafeterias
45213110-7	Bau von Geschäftsgebäuden
45213111-4	Bau von Einkaufszentren
45213120-0	Bau von Postämtern
45213130-3	Bau von Banken
45213141-3	Bau von Markthallen
45213150-9	Bau von Bürogebäuden
45213221-8	Bau von Lagerhallen
45213230-4	Bau von Schlachthöfen
45213240-7	Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden
45213241-4	Bau von Scheunen
45213242-1	Bau von Viehställen
45213251-7	Bau von Industrieanlagen
45213252-4	Bau von Werkstätten
45213260-3	Bau von Lagerdepots
45213311-6	Bau von Busbahnhöfen
45213312-3	Bau von Parkhäusern
45213313-0	Bau von Raststättengebäuden
45213314-7	Bau von Busbetriebshöfen
45213321-9	Bau von Bahnhöfen
45213322-6	Bau von Kopfbahnhöfen
45213331-2	Bau von Flughafengebäuden
45213332-9	Bau von Flughafenkontrolltürmen
45213341-5	Bau von Fährverkehrsgebäuden
45213342-2	Bau von Ro-Ro-Terminals
45213351-8	Bau von Flugzeugwartungshallen
45213352-5	Bau von Reparaturlagern
45214210-5	Bau von Grundschulen
45214220-8	Bau von weiterführenden Schulen
45214230-1	Bau von Sonderschulen
45214310-6	Bau von Berufsschulen
45214320-9	Bau von Fachschulen
45214410-7	Bau von Fachhochschulen
45214420-0	Bau von Hörsälen
45214430-3	Bau von Sprachlaboren
45214610-9	Bau von Laborgebäuden
45214620-2	Bau von Forschungs- und Prüfeinrichtungen
45214640-8	Bau von Wetterstationen
45215110-1	Bau von Heilbädern
45215120-4	Bau von medizinischen Spezialgebäuden
45215130-7	Bau von Kliniken
45215140-0	Bau von Krankenhauseinrichtungen
45215212-6	Bau von Altersheimen
45215213-3	Bau von Pflegeheimen
45215214-0	Bau von Wohnheimen

45215215-7	Bau von Kinderheimen
45215221-2	Bau von Tagesstätten
45215222-9	Bau von Behördenzentren
45215400-1	Friedhof
45215500-2	Öffentliche Toiletten
45216111-5	Bau von Polizeirevierern
45216112-2	Bau von Gerichtsgebäuden
45216113-9	Bau von Gefängnissen
45216121-8	Bau von Feuerwachen
45216122-5	Bau von Sanitätswachen
45216123-2	Bau von Gebäuden der Bergwacht
45216124-9	Bau von Rettungsbootstationen
45216125-6	Bau von Gebäuden für Not- und Rettungsdienste
45216126-3	Bau von Gebäuden der Küstenwache
45216127-0	Bau von Rettungsdienststationen
45216128-7	Bau von Leuchttürmen
45216220-2	Bau von Militärbunkern
45216230-5	Bau von Militärschutzräumen
45216250-1	Bau von Verteidigungsgräben
45221110-6	Bau von Brücken
45221111-3	Bau von Straßenbrücken
45221112-0	Bau von Eisenbahnbrücken
45221113-7	Bau von Fußgängerbrücken
45221120-9	Bau von Viadukten
45221121-6	Bau von Straßenviadukten
45221122-3	Bau von Eisenbahnviadukten
45221200-4	Bauarbeiten für Tunnel, Schächte und Unterführungen
45221210-7	Überdeckte oder teilüberdeckte Ausschachtungen
45221211-4	Straßenunterführung
45221240-6	Bauarbeiten für Tunnel
45221241-3	Bau von Straßentunnels
45221242-0	Bau von Eisenbahntunnels
45221243-7	Bau von Fußgängertunnels
45221244-4	Bau von Kanaltunnels
45221245-1	Bau von Flusstunnels
45221246-8	Bau von Unterwassertunnels
45221247-5	Tunnelbauarbeiten
45221250-9	Tiefbauarbeiten, außer Tunneln, Schächten und Unterführungen
45222100-0	Bau von Abfallbehandlungsanlagen
45222110-3	Bau von Mülldeponien
45222200-1	Ingenieurarbeiten für Militäranlagen
45222300-2	Ingenieurarbeiten für Sicherheitsanlagen
45223210-1	Bauarbeiten für Stahlkonstruktionen
45223220-4	Rohbauarbeiten
45223300-9	Bau von Parkplätzen
45223310-2	Bau von Tiefgaragen
45223320-5	Bau von Park- und Ride-Anlagen
45223400-0	Bau von Radarstationen
45223600-2	Bau von Hundezwingern
45223700-3	Bau von Raststätten
45223710-6	Bau von Autobahnraststätten
45223720-9	Bau von Tankstellen
45223800-4	Montage und Errichtung von Fertigkonstruktionen
45223820-0	Fertigbauelemente und -teile

45223821-7	Fertigbauelemente
45223822-4	Fertigbauteile
45231100-6	Bauarbeiten für Rohrleitungen
45231110-9	Rohrverlegearbeiten
45231111-6	Heben und Neuverlegen von Rohrleitungen
45231112-3	Installation von Rohrleitungsnetzen
45231113-0	Neuverlegung von Rohrleitungen
45231300-8	Bauarbeiten für Wasser- und Abwasserrohrleitungen
45231400-9	Bauarbeiten für Starkstromleitungen
45232100-3	Nebenarbeiten für Wasserrohrleitungen
45232140-5	Bau von Fernheizleitungsnetzen
45232150-8	Arbeiten für Wasserversorgungsrohrleitungen
45232151-5	Bauarbeiten zur Sanierung von Wasserhauptleitungen
45232200-4	Arbeiten in Verbindung mit Starkstromleitungen
45232300-5	Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Fernsprech- und Fernmeldeleitungen
45232310-8	Bauarbeiten für Fernsprechleitungen
45232311-5	Leitungen für Notrufsäulen
45232320-1	Kabelfernsehleitungen
45232330-4	Errichtung von Antennen
45232332-8	Mit dem Fernmeldewesen verbundene Arbeiten
45232340-7	Bau von Basisstationen für den Mobilfunk
45232440-8	Bauarbeiten für Abwasserrohre
45232451-8	Entwässerungs- und Oberflächenarbeiten
45232452-5	Entwässerungsarbeiten
45232453-2	Verlegung von Dränrohren und Bau von Entwässerungskanälen
45232454-9	Bau von Regenwasserbecken
45232460-4	Sanitäre Anlagen
45233000-9	Bauarbeiten, Fundamentierungsarbeiten und Oberbauarbeiten für Fernstraßen und Straßen
45233100-0	Bauarbeiten für Fernstraßen und Straßen
45233110-3	Bauarbeiten für Autobahnen
45233120-6	Straßenbauarbeiten
45233121-3	Bauarbeiten für Hauptstraßen
45233122-0	Bau von Ringstraßen
45233123-7	Bau von Nebenstraßen
45233124-4	Bau von Fernstraßen
45233125-1	Bau von Straßenkreuzungen
45233126-8	Bau von Kreuzungen in mehreren Ebenen
45233127-5	Bau von T-Kreuzungen
45233128-2	Bau von Verkehrskreiseln
45233129-9	Bau von Querstraßen
45233130-9	Bauarbeiten für Fernstraßen
45233131-6	Bauarbeiten für Hochstraßen
45233139-3	Instandhaltung von Fernstraßen
45233140-2	Straßenarbeiten
45233141-9	Straßeninstandhaltungsarbeiten
45233142-6	Straßenausbesserungsarbeiten
45233144-0	Bau von Überführungen
45233160-8	Pfade und andere ungeteerte Wege
45233161-5	Bau von Fußwegen
45233162-2	Bau von Fahrradwegen

45233210-4	Oberbauarbeiten für Fernstraßen
45233220-7	Oberbauarbeiten für Landstraßen
45233221-4	Straßenmarkierungsarbeiten
45233222-1	Straßenpflaster- und Asphaltarbeiten
45233223-8	Aufbringen von Fahrbahnschichten
45233224-5	Bau von Straßen mit zwei Fahrbahnen
45233225-2	Bau von Straßen mit einer Fahrbahn
45233226-9	Bau von Zufahrtstraßen
45233227-6	Bau von Zubringerstraßen
45233229-0	Instandhaltung von Seitenstreifen
45233251-3	Erneuerung von Straßendecken
45233252-0	Oberbauarbeiten für Straßen
45233253-7	Oberbauarbeiten für Fußwege
45233260-9	Bau von Fußgängerwegen
45233261-6	Bau von Fußgängerüberführungen
45233262-3	Bau von Fußgängerzonen
45233270-2	Markierungsarbeiten für Parkplätze
45233290-8	Installation von Straßenschildern
45233291-5	Installation von Verkehrssäulen
45233294-6	Installation von Straßenverkehrssignalen
45233300-2	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen, Landstraßen, Straßen und Fußwege
45233310-5	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen
45233320-8	Fundamentierungsarbeiten für Landstraßen
45233330-1	Fundamentierungsarbeiten für Straßen
45233340-4	Fundamentierungsarbeiten für Fußwege
45234113-1	Rückbau von Gleisen
45234116-2	Gleisbauarbeiten
45234127-2	Bau von Straßenbahndepots
45234130-6	Gleisbettbauarbeiten
45234140-9	Bau von schienengleichen Bahnübergängen
45234180-1	Bau von Eisenbahnwerkstätten
45234200-8	Seilbahnsysteme
45234210-1	Seilbahnsysteme mit Kabinen
45234240-0	Standseilbahn
45234250-3	Bau von Drahtseilbahnen
45235111-4	Flugplatzflächen-Befestigungsarbeiten
45235200-5	Bauarbeiten für Start- und Landebahnen
45235210-8	Oberflächenenerneuerung für Start- und Landebahnen
45235300-6	Bauarbeiten für Flugzeug-Rollfelder
45235310-9	Bau von Rollbahnen
45235311-6	Rollbahn-Befestigungsarbeiten
45236100-1	Nivellierungsarbeiten für diverse Sportanlagen
45236110-4	Oberbauarbeiten für Sportplätze
45236111-1	Oberbauarbeiten für Golfplätze
45236112-8	Oberbauarbeiten für Tennisplätze
45236113-5	Oberbauarbeiten für Rennbahnen
45236114-2	Oberbauarbeiten für Laufbahnen
45236200-2	Oberbauarbeiten für Freizeitanlagen
45236210-5	Oberbauarbeiten für Kinderspielflächen
45236220-8	Oberbauarbeiten für Tiergärten
45236230-1	Oberbauarbeiten für Gartenanlagen
45236250-7	Oberbauarbeiten für Parkanlagen
45236300-3	Oberbauarbeiten für Friedhöfe

45240000-1	Wasserbauarbeiten
45241100-9	Bau von Kais
45241200-0	Bauarbeiten vor Ort für Vorhäfen
45241300-1	Bau von Anlegeplätzen
45241400-2	Bau von Docks
45241500-3	Bau von Anlandevorrichtungen
45245000-6	Nassbagger- und Pumparbeiten für Wasseraufbereitungsanlagen
45246400-7	Hochwasserschutzarbeiten
45246410-0	Wartung von Hochwasserschutzanlagen
45246500-8	Bau von Promenaden
45247100-1	Bauarbeiten für Wasserstraßen
45247130-0	Bau von Aquädukten
45247200-2	Bauarbeiten für Dämme und ähnliche feste Konstruktionen
45247210-5	Bau von Dämmen
45247211-2	Bau von Dammwänden
45247212-9	Dammverstärkungsarbeiten
45247220-8	Bau von Wehren
45247230-1	Bau von Deichen
45247240-4	Bau von statischen Stauwerken
45248100-8	Bau von Kanalschleusen
45248400-1	Bau von Landebrücken
45248500-2	Bau von beweglichen Stauwerken
45261100-5	Errichtung von Dachstühlen
45261420-4	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
45262200-3	Fundamentierungsarbeiten und Brunnenbohrungen
45262210-6	Fundamentierungsarbeiten
45262212-0	Verbauarbeiten
45262213-7	Schlitzwandbauweise
45262220-9	Brunnenbohrung
45262300-4	Betonarbeiten
45262310-7	Stahlbetonarbeiten
45262311-4	Betonrohbauarbeiten
45262320-0	Estricharbeiten
45262321-7	Estricharbeiten (Fußboden)
45262330-3	Betonreparaturarbeiten
45262350-9	Arbeiten mit nicht verstärktem Beton
45262360-2	Zementierungsarbeiten
45262370-5	Betonummantelungsarbeiten
45262400-5	Baustahlmontagearbeiten
45262500-6	Maurerarbeiten
45262510-9	Steinbauarbeiten
45262512-3	Quadersteinarbeiten
45262520-2	Mauerarbeiten
45262522-6	Mauerwerksarbeiten
45262620-3	Stützmauern
45262680-1	Schweißarbeiten
45321000-3	Wärmedämmarbeiten
45332300-6	Verlegen von Abwasserleitungen
45410000-4	Putzarbeiten
45421120-1	Einbau von Türschwellen
45421141-4	Einbau von Trennwänden
45421146-9	Einbau von abgehängten Decken
45421152-4	Installation von Trennwänden
45431100-8	Verlegen von Bodenfliesen

45431200-9	Verlegen von Wandfliesen
45442300-0	Mit Oberflächenschutz verbundene Arbeiten
45500000-2	Vermietung von Hoch- und Tiefbaumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal
45510000-5	Vermietung von Kranen mit Bedienungspersonal
45520000-8	Vermietung von Maschinen für Erdbewegungen mit Bedienungspersonal
70111000-2	Erschließung von Wohngrundstücken
70112000-9	Erschließung von Nichtwohngrundstücken
71311000-1	Beratung im Tief- und Hochbau
71311210-6	Beratung im Bereich Straßenbau
71311300-4	Beratung im Bereich Infrastrukturen
71312000-8	Beratung im Hochbau
71313100-6	Lärmschutzberatung
71313200-7	Beratung im Bereich Schallschutz und Raumakustik
71313400-9	Umweltfolgenabschätzung im Bau
71313410-2	Risiko- und Gefahrenabschätzung im Bau
71313420-5	Umweltnormen für den Bau
71313430-8	Analyse der Umweltindikatoren im Bau
71313440-1	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umweltfolgenabschätzung im Bau
71313450-4	Umweltüberwachung im Bau
71315100-0	Beratung im Bereich Bausubstanz
71315200-1	Bautechnische Beratung
71320000-7	Planungsleistungen im Bauwesen
71321100-5	Dienstleistungen im Bereich Bauwirtschaft
71322000-1	Technische Planungsleistungen im Tief- und Hochbau
71322100-2	Baukostenberechnung im Tief- und Hochbau
71322300-4	Planungsleistungen für Brücken
71322400-5	Planungsleistungen für Dämme
71325000-2	Planung von Fundamenten
71327000-6	Dienstleistungen in der Tragwerksplanung
71328000-3	Dienstleistungen für die Prüfung der Tragwerksplanung
71500000-3	Dienstleistungen im Bauwesen
71520000-9	Bauaufsicht
71521000-6	Baustellenüberwachung
71530000-2	Beratung im Bauwesen
71541000-2	Projektmanagement im Bauwesen
71631450-9	Kontrolle von Brücken
71631460-2	Kontrolle von Dämmen
71631470-5	Inspektion von Gleisen
71631480-8	Inspektion von Straßen
90722300-7	Landgewinnung
DIN 18300	Erdarbeiten
DIN 18301	Bohrarbeiten
DIN 18302	Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen (ehemals Brunnenbauarbeiten)
DIN 18303	Verbauarbeiten
DIN 18304	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten (ehemals Rammarbeiten)
DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
DIN 18306	Entwässerungskanalarbeiten
DIN 18307	Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden (ehemals: Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich)
DIN 18308	Drän. und Versickerarbeiten
DIN 18309	Einpressarbeiten
DIN 18312	Untertagebauarbeiten

DIN 18313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
DIN 18314	Spritzbetonarbeiten
DIN 18315	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindmittel
DIN 18316	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindmittel
DIN 18317	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
DIN 18319	Rohrvortriebsarbeiten
DIN 18321	Düsenstrahlarbeiten
DIN 18322	Kabelleitungstiefbauarbeiten
DIN 18324	Horizontalspülbohrarbeiten
DIN 18325	Gleisbauarbeiten
DIN 18326	Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
DIN 18330	Mauerarbeiten
DIN 18331	Betonarbeiten
DIN 18334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18336	Abdichtungsarbeiten
DIN 18340	Trockenbauarbeiten
DIN 18345	Wärmedämm-Verbundsysteme
DIN 18349	Betonerhaltungsarbeiten
DIN 18350	Putz- und Stuckarbeiten
DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
DIN 18352	Fliesen- und Plattenarbeiten

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 04

Metallbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Metallbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Überstunden (Mehrarbeit) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt
1	Einfache Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	<u>Beispiele:</u> - einfache Entgratungsarbeiten - einfache Büro- und Lagertätigkeiten	14,34 Euro
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mehrwöchiges betriebliches Anleiten oder Anlernen erworben werden oder der Nachweis einer einjährigen fachbezogenen Tätigkeit.	- allgemeine Lager- und Transportarbeiten sowie Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die über die Anforderungen der Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 1 hinausgehen	16,13 Euro
3	Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung	Erforderlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch eine Berufsausbildung mit erfolgreichem Abschluss erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen. Bei dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung ohne Abschluss genügt eine einjährige fachbezogene Berufspraxis. <u>Beispiele:</u> - Sachbearbeitung im ersten Berufsjahr (z. B. Buchhaltungs-, Abrechnungs-, und Rechnungsprüfungsaufgaben in den Bereichen Kundendienst, Verkauf, Teiledienst) - Mechanikerarbeiten im ersten Berufsjahr	17,02 Euro
4	Tätigkeiten, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufspraxis (ab 3. Berufsjahr) im Ausbildungsberuf erfordern oder für die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<u>Beispiele:</u> - kaufmännische Sachbearbeitung mit zweijähriger Berufspraxis in Sekretariat, Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung und Lagerverwaltung - Facharbeitertätigkeiten mit zweijähriger Berufspraxis	17,92 Euro
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen und die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden sowie im Betrieb vorwiegend mit schwierigen Arbeiten beschäftigt werden.	<u>Beispiele:</u> - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung im Sekretariat sowie Arbeiten in Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung, Lagerverwaltung, Finanz- und Personalwirtschaft mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung - selbständige Montagearbeiten mit mindestens vierjähriger Berufspraxis	19,26 Euro
6	Hochwertige Tätigkeiten und die Fähigkeiten andere Mitarbeiter anzuleiten oder Tätigkeiten, die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erfordern, die durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<u>Beispiele:</u> - gewerbliche, kaufmännische oder technische Arbeiten mit erhöhten Anforderungen - Teamleiter - Meister während der Einarbeitungszeit (bis 6 Monate) - Montage-/Servicetechniker/-mechaniker	20,61 Euro
7	Verantwortliche Tätigkeiten, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden, z. B. höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen.	<u>Beispiele:</u> - qualifizierte Beschäftigte mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion (Buchhaltung, Personalwesen, Lagerverwaltung) - Meister - Teamleiter mit langjähriger Berufspraxis (mit Beispiel in gemeinsamen Erläuterungen) - Tätigkeit als Ausbildungsbeauftragter - Techniker	22,40 Euro

Anlage zu 231HB/232HB
(Entgelttabellen)

		- Montage- und Servicetechniker/-mechaniker mit dreijähriger Berufspraxis	
8	Weitgehend selbständige Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in beaufsichtigender betrieblicher Funktion, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	<u>Beispiele:</u> - leitende Meister - kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fachkenntnisse selbständig ausgeführt werden - Techniker mit Berufspraxis	25,09 Euro
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	<u>Beispiele:</u> - leitende Meister (technische Leiter/Konzessionsträger) - verantwortliche kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fach- und umfangreicher Spezialkenntnisse selbständig ausgeführt werden, z. B. Erstellen von Jahresabschlüssen Techniker mit langjähriger Berufspraxis	26,88 Euro
10	Selbständige Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium, z. B. Tätigkeiten in einem schwierigen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		29,57 Euro
11	Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für mindestens einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z.B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, z.B. Tätigkeiten in einem besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		31,36 Euro

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 04	Metallbauleistungen
45223210-1	Bauarbeiten für Stahlkonstruktionen
45223800-4	Montage und Errichtung von Fertigkonstruktionen
45261310-0	Blechverwaltungsarbeiten
45262670-8	Metallbauarbeiten
45262680-1	Schweißarbeiten
50531400-0	Reparatur und Wartung von Kräne
51520000-3	Installation von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
51521000-0	Installation von landwirtschaftlichen Maschinen
51522000-7	Installation von forstwirtschaftlichen Maschinen
51530000-6	Installation von Werkzeugmaschinen
71550000-8	Schmiedearbeiten
98395000-8	Schlosserdienste
VOB/C - DIN 18335	Stahlbauarbeiten
VOB/C - DIN 18357	Beschlagarbeiten
VOB/C - DIN 18358	Rollladenarbeiten
VOB/C - DIN 18360	Metallbauarbeiten

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 13

Abbruch- und Abwrackleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Abbruch- und Abwrackleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Überstunden (Mehrarbeit) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung beauftragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	gewerbliche Beschäftigte		
1	Hilfskräfte <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher manueller Arbeiten nach Anweisung	- Laden und Befördern von Materialien auf der Arbeitsstelle - Pflegen und Instandhalten von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Wassersaugen und -spritzen - Verpacken von Abbruchmaterial - Helfen beim Einrichten und Räumen von Baustellen - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Maschinen und Geräten	14,28 *
2	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung	- Entkernen von Gebäuden - Brennschneidarbeiten - Stemmarbeiten, Pressarbeiten - Bohr- und Sägearbeiten einschließlich des Aufmaßes	14,28 *
3	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker nach dem zweiten Jahr ihrer Tätigkeit, Sprenghelfer <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Hilfsarbeiten bei der Durchführung von Sprengarbeiten nach Anweisung - Führen von Kraftfahrzeugen, für die die Führerscheinklasse 2 (alt) bzw. CE, C1E erforderlich ist, mit gültiger Fahrerlaubnis - Maschinisten <u>Regelqualifikation:</u> - Berufserfahrung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - Abgeschlossene Ausbildung in einem artverwandten Ausbildungsberuf	- Tätigkeitsbeispiele der Lohngruppe 2 nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Führen und Pflegen von und einfache Wartungsarbeiten bei LKW - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten - Durchführung aller Sprenghilfsarbeiten außer Herstellen von Zündkreisen, Anfertigen von Schlagpatronen und Zünden - Bohr- und Sägearbeiten in entkernten Gebäuden einschließlich des Aufmaßes	14,30
4	Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Bohr-, Brenn- und Sägearbeiter, Sprengarbeiter <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach genereller Anweisung - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - Bauwerksmechaniker nach abgeschlossener Berufsausbildung - durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruchgewerbe und bei Sprengarbeiten mind. zweijährige Tätigkeit als Sprenghelfer - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - abgeschlossene Ausbildung als Berufskraftfahrer mit gültiger Fahrerlaubnis nach CE, C1E - Schlosser und Maschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung - Befähigungsschein für Seilsägearbeiten; Geprüfter Bohr- und Sägefachmann	- Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu acht Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 25 Tonnen und deren Anbaugeräte (z.B. Hydraulikhammer) - Warten und Reparieren von Baumaschinen und Geräten - Führen von Kraftfahrzeugen - Abbrechen von Gebäuden, Sortieren und Verladen - Ausführung aller Bohr- und Sägearbeiten; spalten und pressschneiden	15,20

5	Abbruchvorarbeiter, Spezial-Abbruch-Facharbeiter, Abbruchmaschinenführer, Sprengberechtigte <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des Abbruchgewerbes sowie Sprengarbeiten nach Anleitung oder Einweisung - Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - Bauwerksmechaniker mit dreijähriger Berufserfahrung und Ernennung zum Vorarbeiter - durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Befähigungsnachweis zur Führung von Abbruch-Spezialmaschinen bis einschließlich 40 Tonnen - Befähigungsschein nach § 20 SprengG - Allgemeine Sprengarbeiten	- Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen - Selbstständige Durchführung von Sprengungen - Vorarbeiter - Platzmeister - Leitung einfacher Abbruchbaustellen - Selbstständiges Ausführen aller Bohr- und Sägearbeiten; spalten und pressschneiden	15,94
6	Spezial-Abbruchmaschinenführer, Qualifizierter Abbruchvorarbeiter <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständige Ausführung schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes - Führung einer Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - durch langjährige Berufserfahrung erworbene erweiterte Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Befähigungsnachweis zur Führung von Abbruch-Spezialmaschinen ab 40 Tonnen - Grundkenntnisse der Baukonstruktion	- Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von über 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von über 40 Tonnen - Leitung von Abbruchbaustellen	16,71
7	Abbruchstellenleiter, qualifizierte Sprengberechtigte, qualifizierte Spezial-Abbruchmaschinenführer <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständige Ausführung besonders schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach wenigstens fünfjähriger Berufserfahrung - Führung einer Gruppe von Arbeitnehmern nach Ernennung - Selbstständiges Aufstellen von Sprengplänen und Durchführen von Sprengungen <u>Regelqualifikation:</u> - Befähigungsschein nach § 20 SprengG - Allgemeine Sprengarbeiten sowie Aufbaulehrgänge - Befähigungsnachweis zum Führen von Spezial-Abbruchmaschinen - Spezialkenntnisse im Abbruchgewerbe (u.a. statische Grundkenntnisse, Aufmaßerstellung)	- Durchführen von Abbruchaufträgen schwierigster Art (einschließlich Entsorgungsüberwachung) sowie Leitung der Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen - Anleitung und Koordinierung von Nachunternehmern - Erstellen von Aufmaßen - Führen einer Spezial-Abbruchmaschine (Super-Longfront, Seilbagger)	17,00
	technische Angestellte		
T1	Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben		14,28 *
T2	Angestellte, mit einfacher vorwiegend schematischer oder anderer einfacher technischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung erforderlich ist	Berufsausbildung an einer einschlägigen Technikerschule <u>Bsp.:</u> Erstellen von einfachen Kalkulationen, statischen Berechnungen und einfachen Massenberechnungen auf Anweisung	14,28 * ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG 15,00
T3	Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und erweiterte Fachkenntnisse erfordern.	Ausbildung an einer einschlägigen Technikerschule mit Abschlussprüfung. <u>Bsp.:</u> Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen, Aufstellen von schwierigen	15,00 ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 16,11

Anlage zu 231HB/232HB
(Entgelttabellen)

		einfachen Arbeitsstellen unter Aufsicht erfahrener Techniker. Erstellen von Entsorgungskonzepten.	<u>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG</u> 17,83 <u>ab dem 7. Berufsjahr i.d. EG</u> 18,36
T4	Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordernde Aufgaben nach allgemeiner Anweisung selbständig ausführen.	Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder ein abgeschlossenes Studium (Bereich Technik) als Bachelor und zweijährige einschlägige Berufserfahrung. <u>Bsp.:</u> Angestellte, die nach besonderer Einführung statische Berechnungen, Eingabepäne, Arbeitspläne, Massenberechnungen und schwierige Berechnungen vornehmen.	20,28 <u>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG</u> 22,25 <u>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG</u> 24,15
T5	Angestellte, die unter eigener Verantwortung selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch langjährige Erfahrungen erworben werden.	Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder ein abgeschlossenes Studium (Bereich Technik) als Bachelor und zweijährige einschlägige Berufserfahrung. <u>Bsp.:</u> Selbständiges Leiten von Arbeitsstellen, Aufstellen von schwierigen Kalkulationen und statischen Berechnungen, selbständiges Verhandeln mit Auftraggebern und Behörden.	25,63
kaufmännische Beschäftigte			
K1	Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.	Abgeschlossene zweijährige kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten höheren Handelsschule oder abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule oder dreijährige kaufmännische Tätigkeit, auf die in einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule verbrachte Zeit angerechnet wird <u>Bsp.:</u> Aufnehmen von Diktaten, auch über Diktiergeräte und einwandfreies schriftliches Wiedergeben; einfache Registraturarbeiten; Ausfertigen von Bestellungen, Mahnbriefen, Rechnungen.	14,28 *
K 2	Angestellte, die unter Anleitung schwierige Arbeiten erledigen.	Abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder Berufsausbildung nach K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit. <u>Bsp.:</u> Aufnehmen von Diktaten von schwierigen Texten, auch über Diktiergeräte und form- und stilgerechtes Wiedergeben; Durchführen von einfachen Buchhaltungs- und Lohn-abrechnungsarbeiten; Bedienen von PC's; Erledigen der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen sowie Verwalten von Arbeitspapieren.	14,63 <u>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG</u> 15,19 <u>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG</u> 15,80
K 3	Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten erledigen.	Abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder Berufsausbildung nach K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit. <u>Bsp.:</u> Form- und stilgerechtes Abfassen von Briefen; Durchführen von schwierigen	17,81 <u>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG</u> 19,02 <u>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG</u> 21,10

		Durchführen aller lohn- und gehaltsbuchhalterischen Arbeiten; selbständiges Führen und Abwickeln von Konten einschließlich Korrespondenz und Mahnwesen.	
--	--	---	--

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 13	Abbruch- und Abwrackleistungen
45111100-9	Abbrucharbeiten
45111200-0	Baureifmachung und Abräumung
45111210-3	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten
45111211-0	Sprengarbeiten
45111212-7	Enttrümmerungsarbeiten
45111213-4	Abräumungsarbeiten
45111214-1	Abräumen nach Sprengungen
45111300-1	Abbauarbeiten
45111310-4	Abbauarbeiten für Militäranlagen
45111320-7	Abbauarbeiten für Sicherheitsanlagen
45234113-1	Rückbau von Gleisen
45262660-5	Asbestbeseitigungsarbeiten
50243000-0	Abwracken von Schiffen
50531510-4	Demontage von Bohrtürmen
90650000-8	Asbestbeseitigung
VOB/C - DIN 18459	Abbruch- und Rückbauarbeiten

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 14

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Steinbildhauer, Bildhauer		21,97
2	Vorarbeiter		20,46
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie <u>aus dem Steinmetzberuf</u> kommen		18,61
4	Steinschleifer		16,75
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit		16,75
6	Versetzer und Fräser , soweit sie <u>aus anderen Berufen</u> kommen		15,30
7	Steinmetzhelfer	nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	14,58
7	Steinmetzhelfer	in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	14,28*

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 14	Steinmetz- und Steinbildhauerleistungen
45262510-9	Steinbauarbeiten
45262511-6	Steinmetzarbeiten
45262512-3	Quadersteinarbeiten
45262522-6	Mauerwerksarbeiten
92312230-2	Dienstleistungen von Bildhauern
VOB/C - DIN 18332	Naturwerksteinarbeiten
VOB/C - DIN 18333	Betonwerksteinarbeiten